



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 30/1995

Dresden, 12. Dezember 1995

2B 12109

## Inhaltsverzeichnis

Seite

11. 12. 1995	<b>Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland</b>	383
11. 12. 1995	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (1. Rechnungshofänderungsgesetz – RHÄndG)</b>	385
11. 12. 1995	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines Landesblindengeldes</b>	385
11. 11. 1995	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Beteiligung sozial erfahrener Personen	387
25. 8. 1995	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zum Vollzug des Härtefallausgleiches auf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen (Härtefallausgleichsverordnung – HärtefallausglVO)	387
10. 11. 1995	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung eines Planungsgebietes Nickern I zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn A 17, Gemarkung Prohlis und Torna	388
10. 11. 1995	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Feststellung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn A 17, Sachsen-Böhmen, Gemeinde Kreischa, Ortsteil Sobrigau	390
17. 11. 1995	Verordnungen des Landkreises Dresden zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten	393
8. 11. 1995	Verordnung des Landratsamtes Landkreis Chemnitzer Land Glauchau über die Öffnungszeiten an einem 24. Dezember, der auf einen Sonntag fällt	394
30. 10. 1995	Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain über die Öffnungszeiten an einem 24. Dezember, der auf einen Sonntag fällt	394

### Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

# Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (1. Rechnungshofänderungsgesetz – 1. RHÄndG)

Vom 11. Dezember 1995

Der Sächsische Landtag hat am 16. November 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Rechnungshofgesetzes

Das Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz – RHG) vom 11. Dezember 1991 (Sächs-GVBl. S. 409) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Landesrechnungshof“ durch das Wort „Rechnungshof“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Der Präsident ist Beamter auf Zeit. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwölf Jahre; sie endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte die gesetzliche Altersgrenze erreicht. Der Präsident tritt nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:
  - a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
  - b) Die Sätze 3 und 4 werden Absatz 2.
  - c) Satz 5 wird Absatz 3.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 11. Dezember 1995

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**